

# BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

## Verordnung

für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen  
Stockumer Berg der Gemeinde Bissendorf (Landkreis Osnabrück)  
- "Wasserschutzgebiet Stockumer Berg" -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1994 und zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.11.1994 (Nds. GVBl., S. 486) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

### § 1

- (1) Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 48/6 der Flur 4 in der Gemarkung Bissendorf gelegenen Brunnen "Stockumer Berg", wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Gemeinde Bissendorf (Landkreis Osnabrück).

### § 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I : Fassungsbereich des Brunnens  
Schutzzone II : engere Schutzzone  
Schutzzone III : weitere Schutzzone

### § 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

- (1) Schutzzone I  
Die Schutzzone I umfaßt das eingezäunte Brunnengrundstück (Flurstück 48/6). Eigentümer ist die Gemeinde Bissendorf.
- (2) Schutzzone II  
Die Schutzzone II wird im Norden begrenzt durch die Karlstraße und deren Verlängerung östlich der Straße Am Stockumer Berg, im Süden durch die Straße Am Reitplatz, die Lyrstraße und deren Verlängerung östlich der Straße Am Stockumer Berg und im Westen durch die Karlstraße.

(3) Schutzzone III

Die Beschreibung des Grenzverlaufs der Schutzzone III beginnt ca. 150 m östlich des Sprachheilheimes Werscher Berg. Zunächst verläuft die Schutzzonengrenze in Richtung Südwesten und durchschneidet dabei teilweise den Achelrieder Busch, schwenkt dann ab in Richtung Westen entlang des Ortsteils Achelriede und teilweise des Alten Achelrieder Bachs bis zur Gemarkungsgrenze Bissendorf/ Stockum-Gut, knickt dort ab in Richtung Nordosten und folgt der Gemarkungsgrenze bis zum Anwesen Kühn, biegt hier ab in Richtung Osten, durchschneidet dabei das Anwesen Kühn und verläuft unterhalb des Stockumer Berges bis zum Werscher Berg zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 und Lageplan des Fassungsgebietes im Maßstab 1 : 500), die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, dem Landkreis Osnabrück, dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg und bei der Gemeinde Bissendorf aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlung betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
  - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I, S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I, S. 915), aufgeführten Stoffe.  
Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.  
Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), beichtigt am 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.
- (3) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

Zone II	Zone III
------------	-------------

---

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
- a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen

V	V
---	---

	Zone II	Zone III
b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern	V	V
2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	-	-
3. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	-
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
5. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V
<u>L a n d - u . F o r s t w i r t s c h a f t</u>		
6. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	V	V
7. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V
8. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silo-sickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *)

	Zone II	Zone III
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.02. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	- *)
bb) in der übrigen Zeit	V	- *)
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
*) Es gilt die Mengenbegrenzung nach Nr. 7.		
9. Aufbringen von Stallmist auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) 01.10. - 31.12.	V	V
b) in der übrigen Zeit	-	-
10. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Ausbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V

	Zone II	Zone III
12. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt	V	entsprechend Nr. 8
b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt	V	entsprechend Nr. 10
13. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
14. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
15. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
16. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 01.07. bis 31.01.	V	V
Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V vom 01.10. bis 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzügliche nachfolgende Bestellung	V	V

	Zone II	Zone III
17. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G
18. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V
20. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
b) Güllelagerung		
ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	V	G
bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	V	V
21. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
22. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle	V	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V

	Zone II	Zone III
23. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot x)	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
x) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten		
24. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	V	-
25. Dauerpferche	V	G
26. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
27. Anlage von Dränen oder Vorflutern	G	G
<u>W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e</u>		
28. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V

	Zone II	Zone III
29. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5 NWG		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
aa) bis zu 40.000 l	V	G
ab) über 40.000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der gesamten Anlage		
ba) bis zu 100.000 l	V	G
bb) über 100.000 l	V	V
30. Einrichten und Erweitern von Anlagen zur Produktion wassergefährdender Stoffe	V	V
31. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
b) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
32. Befördern wassergefährdender (im Sinne von § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) Stoffe durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-
33. Beförderung wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G

	Zone II	Zone III
c) in Rohrleitungen (§ 161 Abs. 1 NWG), die den Bereich eines Werks- geländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. Punkt 29.)		
ca) unterirdisch verlegt	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G
34. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V

Abfall, bauliche Anlagen, Sonder-  
nutzungen

35. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen, aus- genommen ist die stoffliche Ver- wertung pflanzlicher Abfälle, soweit diese nach Abfallrecht nicht ge- nehmigungspflichtig ist	V	V
36. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	V
37. Errichtung von Gebäuden x) (vgl. auch Punkt 1.)	V	-
x) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wasserge- fährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		

	Zone II	Zone III
38. Ausweisung von Baugebieten		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G
39. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen		
	V	G
40. a) Bau von Bahnlinien		
	V	G
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
41. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau		
	V	V
42. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs		
	V	V
43. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen		
	V	V
44. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen		
	V	V
45. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten		
	V	G
b) Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	V	G
46. a) Neuanlage von Friedhöfen		
	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	V

	Zone II	Zone III
47. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	V	V
48. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen	V	G

### B o d e n e i n g r i f f e

49. # Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)		
a) von mehr als 1 bis 3 m Tiefe	G	-
b) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
50. # Bodenabbau oder Erdaufschlüsse durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
51. # Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
52. # Durchführung von Sprengungen	V	G
53. # Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	V	G
54. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

#) (Erläuterungen):

Innerhalb des Wasserschutzgebietes gelten in einem Umkreis von 500 m um den Brunnen die in der Schutzzone II vorgesehenen Regelungen, sofern entsprechende Handlungen/Anlagen eine bleibende Minderung des Schutzpotentials bewirken. Das gilt insbesondere für die mit einem # versehenen Schutzbestimmungen 49. bis 53.

- (4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach Abs. 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (IPP) der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
  1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  3. die Entnahme von Bodenproben,
  4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
  6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Sowohl die untere als auch die obere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Gemeinde Bissendorf geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. bb Spalte "Zone III", verstößt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 14

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Schutzbestimmung nach § 5 Abs. 3 Ziff. 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 21 sowie die §§ 6, 7 und 11 dieser Verordnung am 15.10.1995 in Kraft.

Oldenburg, den 18.9.95  
Az.: 502.18-62013-3-146

Im Auftrage

Struthoff

